

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 20.07.2011
BV-0110/2011
öffentlich

Amt:	Unternehmerbüro
Bearbeiter:	Dannehl

Datum:	20.07.2011
Aktenzeichen:	09/2011

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Hauptausschuss	16.08.2011							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Dienstreise des Bürgermeisters in die Partnergemeinde Lukavac

Beschluss

Der Hauptausschuss beschließt die Auslandsdienstreise des Bürgermeisters nach Lukavac in der Zeit vom 14. bis zum 19. September 2011.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Für die Zeit vom 14. bis zum 19. September 2011 wird der Bürgermeister der Gemeinde Barleben, Lukavac besuchen. Anlass der Auslandsdienstreise ist eine Einladung des Bürgermeisters der Partnerstadt, Dževad Mujkić, auf der Tourismusmesse in Lukavac im Mai 2011. Die Gemeinde Barleben war dort zusammen mit dem Partnerschaftsverein IDOL e.V. zur Vertiefung der partnerschaftlichen Beziehungen mit einem Messestand vertreten.

Ziel der Auslandsdienstreise:

Der Besuch in der bosnischen Partnerstadt Lukavac dient der Pflege und Vertiefung der partnerschaftlichen Beziehungen.

Im Vordergrund der Auslandsdienstreise des Bürgermeisters steht insbesondere der fachliche Austausch zu den aktuellen Projektständen, u. a. der Projekte Entsendung eines bosnischen Praktikanten in die Gemeinde Barleben und die mögliche Einbindung der Partnergemeinde Lukavac zur 950 Jahrfeier in 2012, welche der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit der Partnergemeinden dienlich sind. Während des Aufenthaltes in Lukavac ist des Weiteren auch ein Ideenaustausch zu neuen Projekten vorgesehen, um die partnerschaftliche Zusammenarbeit auch zukünftig kontinuierlich weiter zu stärken.

Im Rahmen der Auslandsdienstreise wird der Bürgermeister der Gemeinde Barleben auch an dem, am 18. September 2011 stattfindenden Gemeindetag der Partnergemeinde teilnehmen.

Gemäß Bundesreisekostengesetz bedürfen Auslandsreisen des Bürgermeisters der Genehmigung der oberen Dienstbehörde. Der § 5 Abs. 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben regelt, dass der Hauptausschuss für alles zuständig ist, was nicht nach § 44 Abs. 3 GO LSA dem Gemeinderat vorbehalten ist. Somit hat seit Inkrafttreten des neuen Bundesreisekostengesetzes der Hauptausschuss die Auslandsreisen des Bürgermeisters zu genehmigen.

Rechtsgrundlage

§ 44 Abs.3 GO LSA i.V.m.

§ 5 Abs. 8 der Hauptsatzung vom 18.10.2005 der Gemeinde Barleben

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	35,00 EUR
-------------------------------	-----------

Kosten der Maßnahme

☒ JA ☐ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbe-	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mitte- labfluß/Kapitaldienst/Folge- lasten oder kalkulatorische Kosten)
--	--------------------------------------	--	---

		zogene (i.d.R.= se/ Kreditbedarf)	Einnahmen (Zuschüs- Beiträge)	
1.400€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
☒ JA ☐ NEIN	☐ JA ☐ NEIN	

Anlagen